BEBAUUNGSPLAN NR. 10/1 DER STADT ERKNER "ARBEITEN UND WOHNEN AM FLAKENSEE" IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie der Brandenburgischen Bauordnung vom 21.Juli 2003 (GVBl. Bbg. I, S.209) hat die Stadtvertreterver-sammlung der Stadt Erkner am 07.11.2006 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 07.11.2006 als Satzung einschließlich Planbegründung vom 07.11.2006 beschlossen.

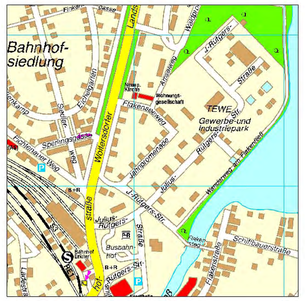

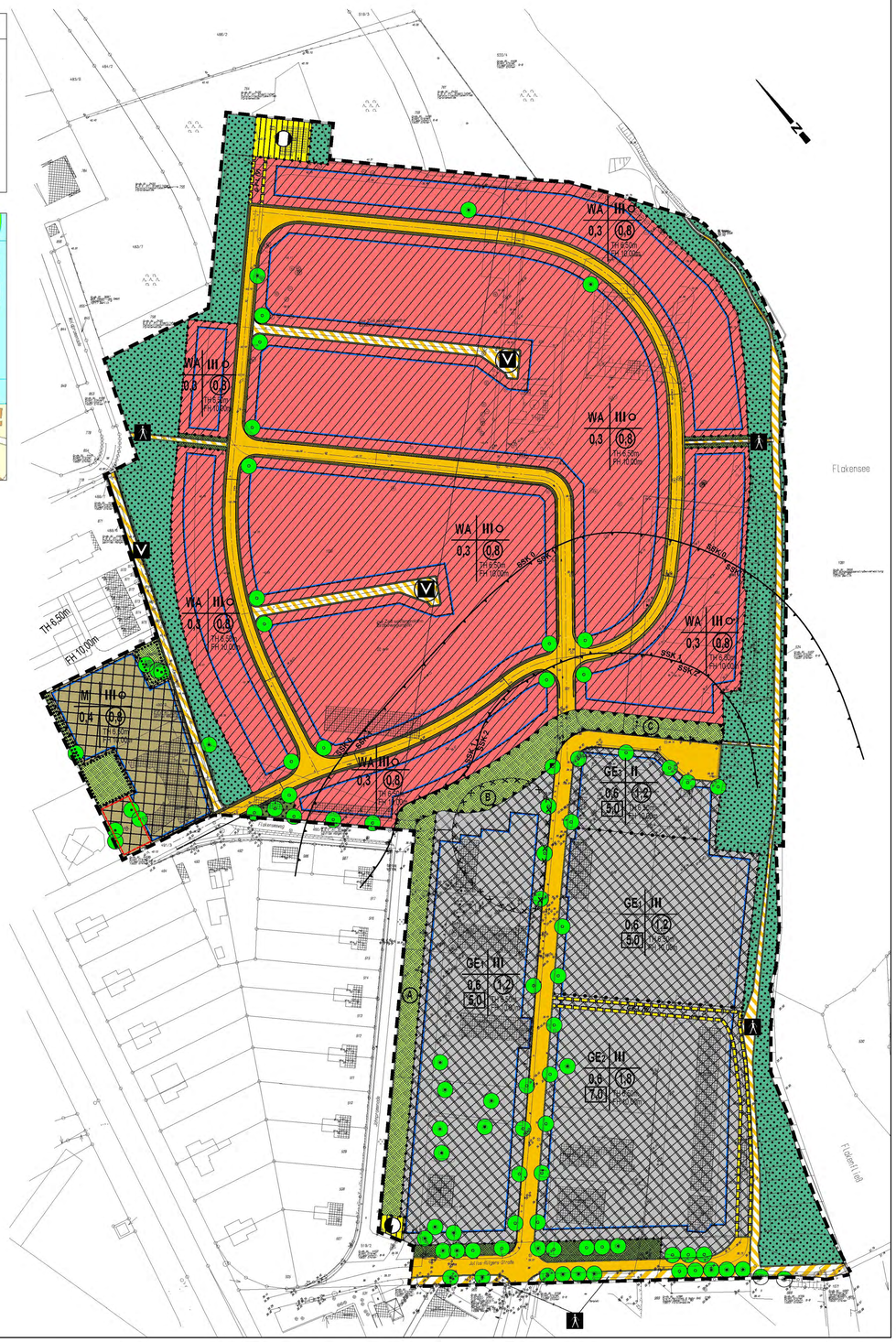

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1,2 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

MI — Mischgebiet gem. §6 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

nicht zulässig sind:
1. Tankstellen
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 der BauNVO

GE — Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

I. zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich belästigende Wirkungen ausgehen, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

II. ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe und Anlagen der Rd. Nr. 161 bis 166 und 188 bis 196 aus der Abstandsklasse VII der Anlage 1 (Abstandsliste) zur Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.

2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beantragte Wohnung für den Betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gutachterlich die Eignung der Fläche aus der Sicht von Schadstoffbelastungen nachgewiesen wird.

III. nicht zulässig sind:
1. Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI, sowie die Rd. Nr. 179 bis 180a, 187 und 196a aus der Abstandsklasse VII der Abstandsliste zur Abstandserlass des MUNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 der BauNVO

GE — Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

I. zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich belästigende Wirkungen ausgehen, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

II. ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe und Anlagen der Rd. Nr. 162a und 162b aus der Abstandsklasse VI sowie der Rd. Nr. 161 bis 166 und 188 bis 196 aus der Abstandsklasse VII der Anlage 1 (Abstandsliste) zur Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.

2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beantragte Wohnung für den Betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gutachterlich die Eignung der Fläche aus der Sicht von Schadstoffbelastungen nachgewiesen wird.

III. nicht zulässig sind:
1. Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V, sowie die Rd. Nr. 149, 150 und 155 bis 178 aus der Abstandsklasse VI sowie die Rd. Nr. 179 bis 180a, 187 und 196a aus der Abstandsklasse VII der Abstandsliste zur Abstandserlass des MUNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 der BauNVO

GE — Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

I. zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich belästigende Wirkungen ausgehen, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

II. ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe und Anlagen der Rd. Nr. 149 bis 162 und 163 bis 178 aus der Abstandsklasse VI sowie die Rd. Nr. 179 bis 180a, 187 und 196a aus der Abstandsklasse VII der Abstandsliste zur Abstandserlass des MUNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 der BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. §19 BauNVO

(0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ) gem. §20 BauNVO

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 Abs. 4 BauNVO

TH 6,50m — Max. Traufhöhe in Metern über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFFEG). Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,6 m von der Höhe des Randes der öffentlichen Verkehrsfläche die dem Grundstück unmittelbar vorgelagert ist abweichen. Maßgeblich ist die Straßenhöhe in Grundstücksmitte.

FH 10,00m — Max. Firsthohe in Metern über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFFEG). Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,6 m von der Höhe des Randes der öffentlichen Verkehrsfläche die dem Grundstück unmittelbar vorgelagert ist abweichen. Maßgeblich ist die Straßenhöhe in Grundstücksmitte.

7,0 — Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche gem. §23 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche ist bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen.

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
Auf dem nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in den Abstandsflächen zugelassen werden können, zulässig.

4. Verkehrsflächen gem. §9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Fußgängerbereich / Fuß- und Radweg

V — Verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität

Fernwärme

6. Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB

Fläche für Wald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von und sonstigen Bepflanzungen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Neupflanzung: Bäume

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung: Bäume

9. Sonstige Planzeichen

G+L — Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen
Begünstigte: (V) = Versorgungsunternehmen TEWE Erkner
(W) = Benutzer und Betreiber der Fahrzeugwaage

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St — Zweckbestimmung: Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Schallimmissionen).
hier:
kombinierter Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand

SSK 0 / SSK 1 / SSK 2 — In den wie folgt festgesetzten Bereichen müssen nach außen abschließende Bauteile (Wände, Fenster, usw.) von Schlafräumen, die höher liegen als der obere Abschluss von Lärmschutzwand / Lärmschutzwall, mindestens nachstehende bewertete Schalldämmmaße haben:

Schallschutzklasse (SSK)	Lärmpegelbereich gem. VDI 2719	Lärmpegelbereich gem. DIN 4109	erforderliches Schalldämmmaß R'w in dB: Fenster	übrige Bauteile	Außenlärmpegel Lma in dB i/n: WR	WA	MI	GE
0	I		20 bis 34	25 bis 39	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60
1	I		25 bis 29	30 bis 34	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65
2	II		30 bis 34	35 bis 39	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70
3	III		35 bis 39	40 bis 44	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	71 bis 75
4	IV		40 bis 44	45 bis 49	61 bis 65	66 bis 70	71 bis 75	76 bis 80
5	V		45 bis 49	50 bis 54	66 bis 70	71 bis 75	76 bis 80	81 bis 85

Für Wohnräume kann eine SSK niedriger zugelassen werden. Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen über diese zu treffenden Maßnahmen abgewichen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Aussenlärmpegel z. B. wegen hinzugekommener Bebauung (Abschirmung) geringer ist, als zur Zeit des Satzungsbeschlusses.

Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

10. Textliche Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan

I. Die geplanten Fußwege innerhalb der Waldflächen sind unter Schonung vorhandener Gehölze naturnah auszubilden bzw. wiederherzustellen.

II. Die Grünfläche (1) an der Jahnpromenade ist mit 19 Bäumen und ca. 800 Sträuchern gem. Pflanzliste zu begrünen (Pflanzdichte: ca. 1 Strauch / 3m²). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

III. Die Grünfläche (2) am Lärmschutzwall ist mit 24 Bäumen und ca. 900 Sträuchern gem. Pflanzliste zu begrünen (Pflanzdichte: ca. 1 Strauch / 3m²). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

IV. Die Grünfläche (3) an der Lärmschutzwand ist mit 8 Bäumen und ca. 300 Sträuchern gem. Pflanzliste zu begrünen (Pflanzdichte: ca. 1 Strauch / 3m²). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

V. Alle sonstigen Grünflächen (festgesetzte öffentliche und private Grünflächen) sind als Rasenflächen auszubilden oder mit einheimischen Sträuchern gem. Pflanzliste zu begrünen.

VI. Das auf dem Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zur Versickerung zu bringen.

VII. Die Lärmschutzwand ist mit Schling- / Rankpflanzen gem. Pflanzliste zu begrünen.

VIII. Pkw-Stellplätze und fußläufige Bereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

IX. Als Ersatz für im Bereich des MI-Gebietes planungsbedingt beseitigte Bäume sind außerhalb des Plangebietes 27 Bäume zu pflanzen. Diese Ersatzmaßnahmen sind nach Fläche und Umfang in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern.
Es handelt sich um folgende Flurstücke:
Wohngebiet Eichen-Mitte / Innerhalb Fürstenwalder Straße
Gemarkung Erkner, Flur 1 / Flurstück 991 Anzahl der Bäume: 4 Stück
Wohngebiet Am Kurpark
Gemarkung Erkner, Flur 5 / Flurstück 379 Anzahl der Bäume: 8 Stück
Wohngebiet Neu-Buchhorst / Bereich Am Walde
Gemarkung Erkner, Flur 8 / Flurstück 483 Anzahl der Bäume: 8 Stück
Wohngebiet Neu-Buchhorst / Bereich Jägerstraße
Gemarkung Erkner, Flur 8 / Flurstück 489 Anzahl der Bäume: 7 Stück

X. Die eigentümliche Förderung von Grundwasser zu Trink- oder Brauchwasserzwecken ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

11. Pflanzliste (empfohlene Gehölzarten)

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides (Cleveland)	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Berberis vulgaris	Berberitze
Cersigonia arborescens	Erdvermöbusch
Carpinus betulus (Fastigiata)	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa canina	Hundsrose
Rosa gallica	Essigrose
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rugosa	Apfelrose
Rubus fruticosus	Brombere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata (Greenspire)	Winter-Linde
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Schling- / Rankgewächse	
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Lonicera caprifolium	Wohlriechendes Geißblatt
Clematis vitalba	Waldrebe
Humulus lupus	Hopfen
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein

Mindestqualitäten
Bäume: bei Laubgehölzen 3 x v, StU 12-14, nach Richtlinie des LK-OS
Sträucher: 2 x v, bzw. Heister

12. Hinweise und Empfehlungen

1. Waldumwandlung: Ein Teil der Waldfläche am Anzeuberg wird planungsbedingt in Bauland umgewandelt. Hierzu wird ein Antrag auf Waldumwandlung erforderlich. Die Fläche ist nach Landeswaldgesetz ausgleichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.
2. Mindestens 15% der WA-Fläche soll in den Gartenbereichen mit Sträuchern gem. Pflanzliste begrünt werden.
3. Die grünordnerischen Maßnahmen sollen in einem direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben verwirklicht werden, spätestens in der nach Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode.
4. Stellplätze sollen mit Bäumen gem. Pflanzliste überstimmt werden, auf ausreichend große Baumscheiben ist zu achten.
5. Waldbereiche und Uferzonen sind während der Baumaßnahmen zu schützen; insbesondere Befahrung der Bereiche und die Lagerung von Material oder Abfall sind verboten.

VERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Erkner hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung in ihrer Sitzung am ..... gemäß § 2 BauGB beschlossen.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Die Stadt Erkner hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

3. BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Stadt Erkner hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

4. ENTWURFSBESCHLUSS
Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am ..... den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am ..... den Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.Dem Bebauungsplan ist die Planbegründung beigefügt.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

7.AUSFERTIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG
Die vorliegende Planzeichnung nebst den darauf aufgebrachten textlichen Festsetzungen war Gegenstand der Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung am ..... (Satzungsbeschluss) und stimmt inhaltlich mit dem Willen der Stadtvertretung in vollem Umfang überein.Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Erkner, den ..... Siegel
Der Vorsitzende der Stadtvertreterversammlung / Der Bürgermeister

8.INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs 3 BauGB unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist somit am ..... in Kraft getreten.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

9.KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Es handelt sich um eine digitale Planung.
Stand der Planunterlagen: .....
Schöneiche, den .....
Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

10.KOPIE
Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Erkner, den ..... Siegel
Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR.: 10/1 DER STADT ERKNER

"ARBEITEN UND WOHNEN AM FLAKENSEE"

IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

M 1 : 1000

SATZUNGSBESCHLUSS

27.02.2008

PLANVERFASSER

HORSTMANN UND HOFFMANN
ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
ALTE POSTSTRASSE 1 57258 FREUDENBERG
TEL.: 02734/7010 (7019) FAX.: 02734/20686

IM AUFTRAG DER

TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

H/B = 841.0 / 1189.0 (1.00m²)

Allplan 2005